

# GR\_GERICHTE A 2022 32 vom 31. Oktober 2022

GR Gerichte, 2022-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2022\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2022_32)

FR: GR\_GERICHTE A 2022 32 du 31 octobre 2022

IT: GR\_GERICHTE A 2022 32 del 31 ottobre 2022

## Regeste

Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer (Kostenentscheid) | Einkommenssteuer

## Erwägungen

### E. 1

Bei einer Rückweisung sind die Vorgaben und Anweisungen des Bundesgerichts für die Vorinstanz verbindlich (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich/ Basel/Genf 2013, Rz. 1643).

### E. 2

Nach der somit verbindlichen Anordnung des Bundesgerichts hat der Einzelrichter am Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden entsprechend dem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten und die Parteientschädigung für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren A 21 41 neu zu verlegen. 3.1. A.\_\_\_\_\_ beantragte mit Beschwerde vom 18. Oktober 2021 an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, dass die Kinderrenten bei ihm

- 3 - nicht als Einkommen zu berücksichtigen seien, eventualiter sei ihm der volle Kinderabzug bei den Kantons- und Gemeindesteuern zu gewähren (vgl. Beschwerde S. 2). Der Einzelrichter am Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden wies die Beschwerde mit Urteil A 21 41 vom 24. November 2021 ab und auferlegte die Gerichtskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 800.-- und den Kanzleiauslagen von CHF 333.--, insgesamt CHF 1'133.--, A.\_\_\_\_\_ (Dispositivziffern 1 und 2). 3.2. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 7. Februar 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht mit den Anträgen, die Kinderrenten seien bei ihm nicht als Einkommen zu berücksichtigen, eventualiter sei ihm der volle Kinderabzug bei den Kantons- und Gemeindesteuern zu gewähren. Für den Fall, dass beide Anträge abgelehnt würden, bat A.\_\_\_\_\_ um eine verbindliche Auskunft betreffend den endgültigen Anspruch auf die Kinderrenten (vgl. Beschwerde S. 3). Mit Urteil des Bundesgerichts 2C\_139/2022 vom 31. August 2022 wurde die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer bzw. die Kantons- und Gemeindesteuern im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wurde. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, Einzelrichter, vom 24. November 2021 wurde aufgehoben und die Sache wurde im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden zur Vornahme der Veranlagung zurückgewiesen (Dispositiv-Ziffern 1 und 2). Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von CHF 2'000.-- wurden im Umfang von CHF 1'200.-- (3/5) A.\_\_\_\_\_ und im Umfang von CHF 800.-- (2/5) dem Kanton Graubünden auferlegt (Dispositiv-Ziffer 3). Schliesslich wurde die Sache zur Neuverlegung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden

zurückgewiesen (Dispositiv-Ziffer 4).

- 4 - Das Bundesgericht erwog, soweit A. \_\_\_\_\_ beantrage, es sei ihm eine verbindliche Auskunft betreffend den endgültigen Anspruch auf die Kinderrenten zu erteilen, sei, soweit die entsprechende Frage nicht im Rahmen der Behandlung der übrigen Anträge zu beantworten sei, nicht auf die Beschwerde einzutreten (vgl. E.1.3). Bezüglich der Frage, wie die Kinderrenten in steuerlicher Hinsicht zu erfassen sind, kam das Bundesgericht betreffend die direkte Bundessteuer sowie die Kantons- und Gemeindesteuern zum Schluss, dass die 2019 geflossene Kinderrente aus beruflicher Vorsorge allein bei A. \_\_\_\_\_ zu erfassen sei; demgegenüber sei die 2019 bezogene AHV-Kinderrente A. \_\_\_\_\_ nur bis und mit Februar 2019 zuzurechnen, weshalb seine Renteneinkünfte entsprechend zu korrigieren seien (vgl. E.3 und E.5). Im Weiteren erachtete das Bundesgericht den Vorwurf von A. \_\_\_\_\_, durch diese Besteuerung würden die Zuteilungsregeln des Abkommens vom 10. Juli 2015 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA CH-FL; SR 0.672.951.43) verletzt, als unbegründet (vgl. E.4 und E.5). Schliesslich bestätigte das Bundesgericht die vorinstanzliche Einschätzung, wonach A. \_\_\_\_\_ in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern lediglich der halbe Kinderabzug zusteht (vgl. E.6). 3.3. Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) hat im Rechtsmittelverfahren in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Die Gerichtskosten aus dem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren A 21 41, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 800.-- und den Kanzleiauslagen von CHF 333.--, insgesamt CHF 1'133.--, gehen damit entsprechend dem Ausgang des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu drei Fünfteln (CHF 680.--) zulasten von A. \_\_\_\_\_ und zu zwei Fünfteln (CHF 453.--) zulasten der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden.

- 5 - 3.4. Da A. \_\_\_\_\_ im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten war, steht ihm praxisgemäss keine reduzierte Parteientschädigung zu. Auch der in ihrem amtlichen Wirkungskreis teilweise obsiegenden Steuerverwaltung des Kantons Graubünden wird keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Art. 78 Abs. 2 VRG). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.